

Übersicht über die Formen der Hilfe zur Erziehung

► Form	Adressat	Kurzbeschreibung ¹
Erziehungsberatung [§ 28 KJHG]	Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte	Erziehungs-, Jugend-, und Familienberatungsstellen sind oft erste Anlaufpunkte, die bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme Hilfestellung geben können. Auch bei der Bewältigung von Krisen und Problemen, die sich durch Trennung und Scheidung ergeben, können sie wichtige Hilfestellung geben.
Soziale Gruppenarbeit [§ 29 KJHG]	Ältere Kinder und Jugendliche	Die soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot, das älteren Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder straffällig gewordenen jungen Menschen ein intensives soziales Lernen in einer Gruppe ermöglichen soll, um sie so bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und bei Problemen mit ihrer Umwelt zu unterstützen.
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer [§ 30 KJHG]	Kinder und Jugendliche	Erziehungsbeistände unterstützen Eltern bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen älterer Kinder und Jugendlicher. Solche Probleme können in der Schule liegen, bei der sozialen Integration auftauchen oder durch andere soziale Auffälligkeiten deutlich werden. Erziehungsbeistände stehen Jugendlichen bei ihrer notwendigen Verselbständigung mit Rat und Hilfe zur Seite.
Sozialpädagogische Familienhilfe [§ 31 KJHG]	Familien	Die ganze Familie steht im Brennpunkt der Hilfestellungen. Eine Fachkraft kommt in die Familie und unterstützt sie durch Betreuung und Begleitung bei ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von familiären Konflikten. Sie helfen auch bei Erziehungsproblemen oder bei Kontakten mit Ämtern und anderen Institutionen. Ziel ist, mit den Familienaufgaben wieder eigenständig zurechtzukommen.
Erziehung in der Tagesgruppe [§ 32 KJHG]	Kinder und Jugendliche	Soziales Lernen, schulische Förderung und Elternarbeit stehen im Mittelpunkt der Arbeit von Tagesgruppen. Diese bieten eine intensive Form von Betreuung, durch die Fremdunterbringung vermieden werden soll. Die Kinder oder Jugendlichen bleiben in ihrer Familie, werden aber wochentags betreut. Die Mitarbeiterinnen arbeiten mit den Familien zusammen um die Erziehungsbedingungen zu verbessern.
Vollzeitpflege [§ 33 KJHG]	Kinder und Jugendliche	Im Rahmen der Vollzeitpflege lebt das Kind oder der Jugendliche nicht bei seinen leiblichen Eltern, sondern in einer anderen Familie (Pflegefamilie). Die Pflegefamilie vermittelt dem Kind die Geborgenheit und Förderung, die es für seine gesunde Entwicklung benötigt, solange dies die Herkunftsfamilie nicht tun kann.
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform [§ 34 KJHG]	Kinder und Jugendliche	Wenn ein Zusammenleben zwischen Eltern und Jugendlichen nicht mehr möglich erscheint oder ist, kann die Erziehung in einem Heim oder einer Wohngruppe die richtige Hilfe für die Familie sein. Durch die Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten soll entweder eine Rückkehr in die Familie ermöglicht werden, die Erziehung in einer Pflegefamilie vorbereitet werden oder die Verselbständigung von Jugendlichen unterstützt und begleitet werden.
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung [§ 35 KJHG]	Jugendliche	Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist als Hilfe für besonders gefährdete Jugendliche gedacht. Wenn andere Formen der Jugendhilfe nicht mehr angezeigt sind soll durch eine auf längere Dauer angelegte intensive Betreuung die soziale Integration unterstützt und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden.

¹ Die Kurzbeschreibungen basieren im Wesentlichen auf den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2000: 21 -23 und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie, und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz, 1997: 94 - 97.